



Energiemangellage: Weisung an die Mitarbeitenden

(vom 1. November 2022) ¹

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes,

beschliesst:

1. Gegenstand und Zweck

Diese Weisung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz in Bezug auf die Energienutzung in den Räumlichkeiten der Universität Zürich (nachfolgend „UZH“).

Sie bezweckt den sparsamen Umgang mit Energie sowie die Reduktion der Energiekosten der UZH.

2. Nacharbeit

Als Nacharbeit gilt die Arbeitsleistung zwischen 20.00 und 6.00 Uhr.

Nacharbeit ausserhalb von Dienstplänen und ohne ausdrückliche Anordnung der direkten Vorgesetzten ist in den Räumlichkeiten der UZH verboten.

Die Vorgesetzten können Ausnahmen bewilligen.

Für die Nacharbeit im Homeoffice gilt die Richtlinie „Mobiles Arbeiten an der UZH“.

3. Nutzung von elektrischen Heizgeräten

Die Nutzung von elektrischen von den Organisationseinheiten gekauften oder privaten Heizgeräten zur Erhöhung der Raumtemperatur ist verboten.

Die Betriebsdienste können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

4. Energieeffizienzmassnahmen

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet:

- a. auf nicht zwingenden Standby-Betrieb zu verzichten,
- b. elektrische Geräte nur im notwendigen Umfang und möglichst energieeffizient zu nutzen,
- c. die Beleuchtung beim Verlassen der Räumlichkeiten, insbesondere abends, zu löschen,
- d. energieeffizient zu lüften.

¹ Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 21. September 2022 in Bezug auf die Energiemangellage innerbetriebliche Massnahmen der kantonalen Verwaltung zur Umsetzung in Auftrag gegeben (RRB 1267/2022). Soweit sich diese Massnahmen direkt an die Mitarbeitenden richten, werden sie im Rahmen dieser Weisung umgesetzt.



Die Mitarbeitenden berücksichtigen, so weit geeignet und verhältnismässig, die Empfehlungen des Kantons (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieversorgung.html#330071>) und der energiesparkampagne des Bundes (<https://www.energieschweiz.ch/programme/nicht-verschwenden/startseite/>).

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Weisung tritt per 1. November 2022 in Kraft und gilt bis 30. April 2023.